

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	24 (1962)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Fragen im Zusammenhang mit dem Bundesratbeschluss vom 18. Juli 1961 über landw. Motorfahrzeuge und Anhänger

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Fragen im Zusammenhang mit dem Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 über landw. Motorfahrzeuge und Anhänger**

## **1. Führerausweise für die noch nicht 18 Jahre alten Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen erst ab 1. Januar 1963 erforderlich.**

Auf Ersuchen der Kantone wird die Frist, während welcher Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ein landw. Motorfahrzeug ohne Führerausweis lenken dürfen, bis zum 1. Januar 1963 verlängert. Das heisst, dass Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. Altersjahr und dem vollendeten 18. Altersjahr (Jahrgänge 1944, 45, 46, 47) im Jahre 1962 noch ohne Führerausweis fahren dürfen. Da wegen den landwirtschaftlichen Arbeiten während der Sommer- und Herbstmonate weder Vorbereitungskurse noch Prüfungen durchgeführt werden können, müssen diese trotzdem schon während der kommenden Monate (bis Ende April) vorgesehen werden. Unsere Leser tun daher gut, wenn sie den betreffenden Schreiben oder Publikationen die nötige Aufmerksamkeit schenken und ihre Töchter und Knaben rechtzeitig anmelden, damit diese für die billigere gruppenweise Durchführung berücksichtigt werden können.

## **2. Jugendliche unter dem vollendeten 14. Altersjahr**

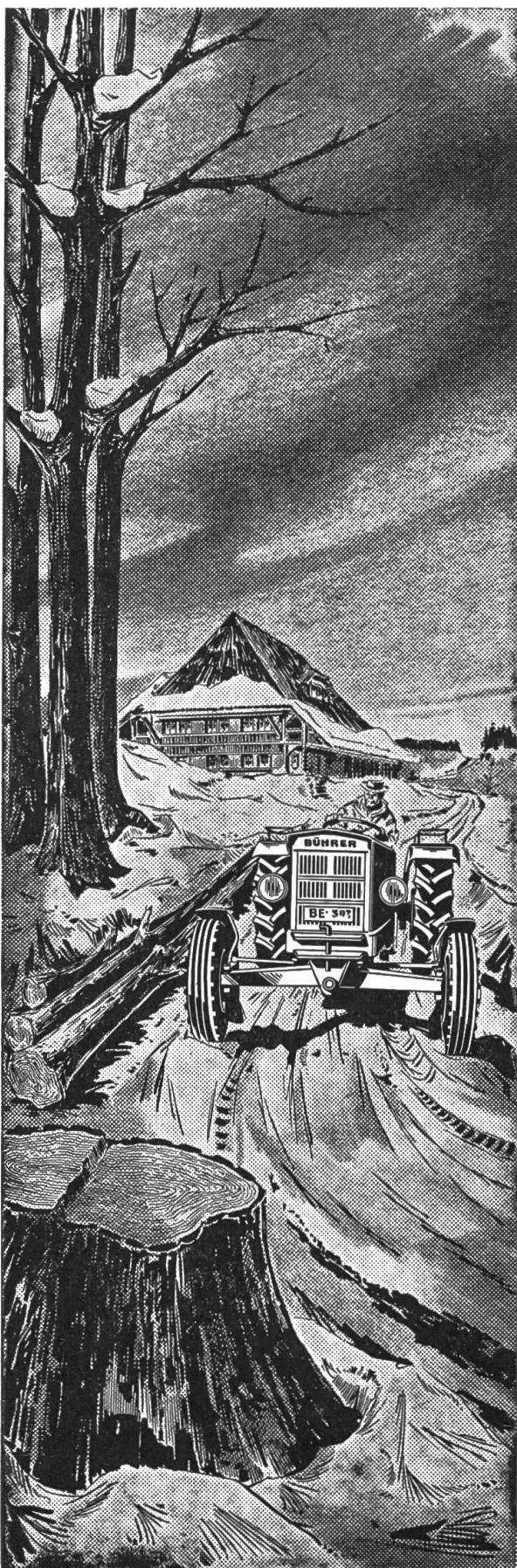
dürfen auf öffentlichen Strassen bereits ab 1. August 1961 kein landw. Motorfahrzeug mehr führen. Die erwähnte Fristverlängerung hebt dieses Verbot in keiner Weise auf.

## **3. Das rote Schlusslicht am letzten Anhänger (hinten links)**

ist bereits ab 1. August 1961 vorgeschrieben. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift kann besonders bei einem Unfall schwere finanzielle Folgen für die Besitzer landwirtschaftl. Motorfahrzeuge haben. Bereits sind uns Streitfälle bekannt, da nach einem Von-hinten-angefahren-werden durch ein Automobil die Haftpflichtversicherung des Automobilisten die Deckung des Schadens ablehnt, weil der von einem Landwirtschaftstraktor gezogene Anhänger wohl vorschriftsgemäss mit Rückstrahlern ausgerüstet war, aber (da der Zusammenstoss von hinten nach dem Einnachten passiert war) hinten links am Anhänger das vorgeschriebene rote Licht fehlte.

## **4. Der Begriff «öffentliche Strasse»**

Im Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 ist öfters von der «öffentlichen Strasse» die Rede. So sind beispielsweise sämtliche landw. Motorfahrzeuge dem genannten BRB unterstellt, sobald sie die öffentliche Strasse benützen. Jugendliche zwischen 14–18 Jahren dürfen ab 1. Januar 1963 auf der öffentlichen Strasse ein landw. Motorfahrzeug nur führen, wenn sie



# BÄUME FÄLLEN... JAHRE VER- GEHEN...

...junge Bäume spriessen,  
neue Jahre folgen.  
Kaum jemand steht dem endlosen  
Werden und Vergehen der Natur  
so nahe, wie der Landwirt.  
Für alle, die mit der Scholle  
verbunden sind, ist die unbändige  
Lebenskraft der Natur eine  
nicht versiegende Quelle  
der Zuversicht und Hoffnung.  
Zum neuen Jahre wünschen wir  
allen unseren Kunden,  
Freunden und Bekannten  
bei ihrem Schaffen und Werken  
in Haus, Hof und Feld,  
Glück und Segen.

Fritz Bührer Traktorenfabrik  
Hinwil-Zürich und alle

**«BÜHRER»**

Vertreter

Dezember 1961

im Besitze des Führerausweises der Kat. L sind. Was ist demnach unter «öffentlicher Strasse» zu verstehen? Unter diesen Begriff fallen alle Straßen, Wege, Zufahrten, Plätze (auch Hofvorplätze!), die nicht nur dem Verkehr im weitesten Sinne des Wortes offen oder zugänglich sind, sondern beispielsweise auch solche, die nur Lieferanten, Besuchern, Fussgängern, usw. zugänglich sind. Somit fallen die meisten Feldwege, Flurwege, ja selbst als «Privatstrasse» markierte Zufahrtswege, Hofvorplätze usw. unter diesen Begriff, sobald sie von «andern» auch benutzt werden. Demnach fällt im Grunde genommen nur das Fahren auf den eigentlichen Grundstücken (Feld, Acker, Wiese, Weide) nicht unter den Begriff der «öffentlichen Strasse».

## **5. Die Beleuchtung und Kennzeichnung der Pferdefuhrwerke und Handkarren**

ist durch den Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 noch nicht geregelt. Diese, sowie die Handkarren, sind immer noch dem alten Motorfahrzeuggesetz (MFG) unterstellt. Im Verlaufe des Jahres 1962 wird auch für diese die Kennzeichnung und Beleuchtung neu geregelt werden. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollen Pferdefuhrwerke jetzt schon gleich gekennzeichnet werden wie Traktoranhänger, d. h. vorne: 2 weisse runde oder viereckige Rückstrahler, hinten: 2 rote dreieckige Rückstrahler. Vom Beginn der Dämmerung an zusätzlich ein nicht blendendes Licht, das nach hinten rot, nach vorne weiss aufleuchtet.

Die Handkarren (Milchkarren!), die nicht breiter sind als 1 m sollten zum mindesten vorne mit einem weissen, hinten mit einem roten Rückstrahler versehen werden. Vom Beginn der Dämmerung an gehört dazu unbedingt ein gelbes Licht oder ein Licht, das nach vorne weiss, nach hinten rot leuchtet. Wir bitten unsere Leser bei nächster Gelegenheit bei der zuständigen Milchgenossenschaft oder Käsereigenossenschaft anzuregen, diesbezüglich eine Aktion zu unternehmen, damit die Milchkarren endlich einmal genügend gekennzeichnet und beleuchtet werden.

Es ist einfach unverantwortlich, nachts Kinder mit Milchkarren ohne Beleuchtung und Kennzeichnung auf die Strasse zu schicken. Die betreffenden Eltern geben sich gar keine Rechenschaft darüber, wie spät die Automobilisten diese «Hindernisse» im Scheinwerferlicht erkennen, wenn abgeblendet gefahren werden muss oder wenn es regnet oder schneit.

## **6. Rückstrahler-Bestellungen**

Nachdem die Rückstrahler nunmehr obligatorisch und zudem im Privathandel und in den meisten landw. Genossenschaften erhältlich sind,edenken wir die im Jahre 1954 gestartete Rückstrahler-Aktion Ende März 1962 abzuschliessen. Wer von der Verbilligung noch profitieren will, bestelle rechtzeitig.

Das Zentralsekretariat